

Konjunktur des Verantwortungsbegriffs in den Resolutionen des VN- Sicherheitsrates, 1946-2015

Julia Strasheim

GIGA German Institute of Global and Area Studies, julia.strasheim@giga-hamburg.de

Felix Haas

Arnold-Bergstraesser-Institut

GIGA German Institute of Global and Area Studies, felix.haass@giga-hamburg.de

Felix S. Bethke

Cologne Center for Comparative Politics, Universität zu Köln, felix.bethke@wiso.uni-koeln.de

Zusammenfassung

Die Vereinten Nationen nutzen Sicherheitsratsresolutionen um sich selbst und anderen Akteuren Verantwortung in der Weltpolitik zuzuschreiben. Dieser Beitrag untersucht die Entwicklung der Verantwortungszuschreibung über Zeit. Er fragt, inwieweit das Ende des Kalten Krieges und Initiativen wie die Agenda für den Frieden und das Prinzip der Schutzverantwortung (R2P) die Verantwortungszuschreibung durch den Sicherheitsrat beeinflusst hat. Die Analyse basiert auf einem Datensatz aller Sicherheitsratsresolutionen zwischen 1946 und 2015. Verfahren der quantitativen Text- und Zeitreihenanalyse zeigen dass der Sicherheitsrat den Verantwortungsbegriff in zunehmendem Maße verwendet. Dieser Anstieg lässt sich jedoch nicht eindeutig auf Initiativen wie die Agenda und R2P zurückführen.

Schlagwörter

Vereinte Nationen, Sicherheitsrat, Responsibility to Protect, Quantitative Textanalyse, Internationale Organisationen

The Attribution of Responsibility in United Nations Security Council Resolutions, 1946-2015

Julia Strasheim

GIGA German Institute of Global and Area Studies, julia.strasheim@giga-hamburg.de

Felix Haas

Arnold-Bergstraesser-Institute

GIGA German Institute of Global and Area Studies, felix.haass@giga-hamburg.de

Felix S. Bethke

Cologne Center for Comparative Politics, Universität zu Köln, felix.bethke@wiso.uni-koeln.de

Abstract

The United Nations use Security Council resolutions to attribute responsibility for issues of world politics either to itself or to other actors. In this article, we analyze the development of responsibility attribution over time. We evaluate whether the end of the cold war and initiatives such as the Agenda for Peace and the Responsibility to Protect (R2P) influenced the prevalence of responsibility attribution in Security Council resolutions. The analysis is based on a dataset covering all resolutions published between 1946 and 2015. Using methods of quantitative text and time series analysis we document an increase of responsibility attributions through resolutions over time. However, this increase is not clearly attributable to initiatives such as the Agenda and the R2P.

Keywords

United Nations, Security Council, Responsibility to Protect, Quantitative Text Analysis, International Organizations

Konjunktur des Verantwortungsbegriffs in den Resolutionen des VN- Sicherheitsrates, 1946-2015

Julia Strasheim, Felix Haas und Felix S. Bethke

1. Einleitung¹

Bereits ein Jahr nach Beginn des Syrienkrieges titelte ein Editorial der Zeitschrift *Vereinte Nationen*: „Syrien-Krise: Verantwortung liegt beim UN-Sicherheitsrat“ (Papenfuß 2012). Mehrere wissenschaftliche Beiträge haben seitdem explizit auf zwei Dokumente hingewiesen, um die gestiegene Verantwortung der Vereinten Nationen (VN) in globalen Krisen im Allgemeinen und im Syrienkrieg im Besonderen zu betonen: die *Agenda für den Frieden* des ehemaligen Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali von 1992 (z.B. Sisk 2013); sowie das Prinzip der Schutzverantwortung (*Responsibility to Protect, R2P*) aus dem Jahr 2005 (Simon und Thorn 2012; Bellamy 2010).

Die explizite Hervorhebung der Agenda für den Frieden und der R2P um eine gestiegene Verantwortungsübernahme des VN-Sicherheitsrates zu belegen, steht im Kontext eines generellen Trends in der Forschung zum Thema Verantwortung in den internationalen Beziehungen. Mehrere Studien haben gezeigt, dass der Sicherheitsrat durch Selbstzuschreibung von Verantwortung seine Verpflichtungen seit Ende des Kalten Krieges auf viele Bereiche ausweitete, die über den ursprünglich in der VN-Charta festgelegten Gründungsauftrag (Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit) hinausgehen (z.B. Malone 2004, 4–10; Peou 2002; Nasu 2011; Welsh 2010). Darüber hinaus beschäftigt sich die Normenforschung mit der Frage, ob insbesondere die R2P den Status einer globalen Norm erreicht hat (Gifkins 2015; Loges 2012; Thakur und Weiss 2009). Diese Studien überprüfen anhand von Debatten in der VN-Generalversammlung oder Resolutionen des Sicherheitsrates, inwieweit die beteiligten Akteure sich Normenkonform verhalten und ob beziehungsweise wie beispielsweise die Grundideen und Komponenten der R2P in Resolutionen

¹ Wir bedanken uns bei Deborah Haffner und Katrin Pakizer für exzellente Unterstützung bei Recherche und Datenaufbereitung. Außerdem danken wir Julian Junk, Mitja Sienknecht, den Herausgebern dieses Sonderheftes, sowie allen Teilnehmern der Autorentagung „Politik und Verantwortung“ für hilfreiche Kommentare und Anregungen. Der Beitrag profitierte darüber hinaus von Kommentaren von zwei anonymen Gutachter*innen, sowie von Anregungen des Forschungsteams 3 am GIGA German Institute of Global and Area Studies und allen Teilnehmer*innen des Forschungskolloquiums des Instituts für Entwicklung und Frieden (INEF). Replikationsdaten und Online-Appendix sind unter https://github.com/felixhaass/pvs_securitycouncil abrufbar.

verwirklicht werden. Existierende wissenschaftliche Studien befassen sich jedoch mit dieser Problematik entweder auf einer konzeptionellen oder normativen Ebene oder analysieren nur einzelne Aspekte der Verantwortungsübernahme durch die VN. Eine systematische und empirische Analyse von Sicherheitsratsresolutionen in Bezug auf Verantwortungszuschreibung wurde bis dato noch nicht geleistet.

Vor diesem Hintergrund untersucht dieser Beitrag die Zuschreibung von Verantwortung in VN-Sicherheitsratsresolutionen. Als Analysegrundlage verwenden wir einen neuen Datensatz, der auf einer elektronischen Vollerhebung aller 2.259 Sicherheitsratsresolutionen zwischen 1946 und 2015 beruht und diese in einem standardisierten, maschinenlesbaren Textkorpus zusammenfasst. Untersuchungseinheit ist der Resolutionstext und das Erkenntnisinteresse die quantitative Untersuchung der Resolutionen hinsichtlich der Verwendung des Verantwortungsbegriffs. Zur Beschreibung der Konjunktur des Begriffes in den letzten 70 Jahren werden dabei zwei Aspekte der Zuschreibung von Verantwortung durch Sicherheitsratsresolutionen untersucht. Erstens, ob im Zeitverlauf eine generelle Zunahme in der Häufigkeit von Verantwortungszuschreibungen zu beobachten ist. Zweitens, ob der zeitliche Verlauf von Verantwortungszuschreibungen explizit durch die VN-Initiativen *Agenda für den Frieden* und R2P beeinflusst wurde, wie es in der vergangenen Forschung zum Thema heißt.

Auf Grundlage verschiedener Verfahren der Zeitreihen- und quantitativen Textanalyse wurden dabei folgende Erkenntnisse gewonnen. Erstens, und bezüglich unserer Annahme zur generellen Häufigkeitsentwicklung, verwendet der Sicherheitsrat den Verantwortungsbegriff seit Ende des Kalten Krieges in stark zunehmendem Maße, unabhängig von verschiedenen statistischen Gewichtungen wie der Anzahl und Länge der Resolutionen pro Jahr. Zweitens, lässt sich dieser Anstieg jedoch nicht eindeutig auf Initiativen wie die *Agenda für den Frieden* und R2P zurückführen.

Der Beitrag adressiert damit die Forschungslücke, dass konzeptionelle, normative und qualitative Studien bis dato keine umfangreiche Analyse von Verantwortungszuschreibungen in VN-Sicherheitsrat leisten konnten. Im Kontext der allgemeinen VN-Forschung sind die Ergebnisse insbesondere deshalb relevant, weil erstmalig bestätigt werden konnte, dass in VN-Sicherheitsratsresolution zunehmend Verantwortungszuschreibungen völkerrechtlich bindend verabschiedet werden. Darüber hinaus liefert unsere Untersuchung auch eine Grundlage für weitere theoretische oder empirische Fragestellungen in den internationalen Beziehungen. Insbesondere für die Normenforschung besteht nun die Möglichkeit die Grundannahmen zur

Genese, Diffusion und Anerkennung von internationalen Normen anhand von Sicherheitsratsresolutionen systematisch zu überprüfen. Die aktuelle politische Relevanz einer solchen Untersuchung zeigt sich nicht zuletzt in der angesprochenen Debatte zur Natur und zukünftigen Entwicklung der Verantwortlichkeit der VN im Rahmen der Syrienkrise (Bellamy 2014; Weiss 2014).

Der Rest dieses Beitrages ist wie folgt aufgebaut. In Abschnitt 2 diskutieren wir zunächst existierende Forschung zur Verwendung des Verantwortungsbegriffes bei den VN. Dabei werden insbesondere die konzeptionellen Grundlagen des Verantwortungsbegriffes erörtert und die Annahmen vergangener Forschung zur Konjunktur des Begriffes und seine Ausweitung durch den Sicherheitsrat herausgearbeitet. Der Abschnitt schließt mit der Ableitung der zwei soeben formulierten Hypothesen zur Häufigkeit des Verantwortungsbegriffes, die den Rahmen für unsere empirische Analyse bilden. In Abschnitt 3 stellen wir unseren Datensatz vor und erläutern den Prozess der Datenaufbereitung. In Abschnitt 4 präsentieren wir die empirische Analyse und deren Ergebnisse. Abschließend erfolgen in Abschnitt 5 eine Diskussion der Resultate und das Fazit.

2. Verantwortung bei den Vereinten Nationen

2.1 Konzeptionelle Grundlagen des Verantwortungsbegriffes bei den VN

Zur begrifflichen Klärung des Verantwortungsbegriffes orientieren wir uns an Erskine (2003b, 8), die Verantwortung als „Handlungen oder Unterlassungen, zu deren Durchführung oder Einhaltung man als verpflichtet gilt“ definiert. Daraus ergibt sich ein dyadisches Verständnis von Verantwortung, d.h. einem Akteur wird die Pflicht (nicht) zu Handeln von anderen Akteuren zugeschrieben. Jedoch besteht auch die Möglichkeit der Selbstzuschreibung von Verantwortung, falls ein Akteur proaktiv eigene Verpflichtungen auszuweiten sucht – Akteure können also als Sender und Empfänger von Verantwortungszuschreibungen zugleich fungieren. Übertragen auf den VN-Sicherheitsrat bedeutet dies: In der Empfängerrolle ist der Rat beispielsweise, wenn ihn Nichtregierungsorganisationen aufgrund unterlassener Hilfeleistung bei Völkermorden kritisieren (Krause 2010); als Sender wird er tätig, wenn er aktiv *naming and shaming* von Menschenrechtverletzungen durch Regierungen betreibt (Hafner-Burton 2008). Die klassische Sicht auf den Sicherheitsrat ist dabei die in seiner Rolle als *Empfänger* oder Träger der „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens“ (Charta der Vereinten

Nationen, Artikel 24 Absatz I). Im Gegensatz dazu konzentrieren wir uns auf die Rolle des Rates als *Sender*, d.h. als verantwortungszuschreibende Institution. Als Empfänger von Verantwortung untersuchen wir den Rat bzw. seine Resolutionen nur, wenn er sich selbst Verantwortung zuschreibt, d.h. sowohl Sender als auch Empfänger ist.

In seiner Rolle als *Sender* von Verantwortung kann der Sicherheitsrat dabei individuelle oder kollektive Verantwortung zuschreiben. Als notwendige Bedingung für die Verantwortlichkeit von *Individuen* gilt i.d.R., dass Handlungen und Unterlassungen auf freier, intentionaler Entscheidung beruhen (Gerber und Zanetti 2010, 9). In diesem Sinne sprechen wir beispielsweise von individueller Verantwortungszuschreibung, wenn der Rat Individuen, die Menschenrechtsverbrechen begangen haben, zur Verantwortung zieht.

Verantwortungszuschreibung auf *kollektive* Akteure – z.B. Staaten – ist nicht unproblematisch: die Verantwortung des Sicherheitsrates für den Weltfrieden basiert beispielsweise auf der Annahme, dass der Rat Akteursqualität besitzt und impliziert somit kollektive Verantwortung (Peltonen 2013). Handlungen und Unterlassungen des Sicherheitsrates beruhen jedoch nicht notwendigerweise auf einer freien und intentionalen Entscheidung, sondern sind das Ergebnis politischer Prozesse der Entscheidungsfindung. Dieser Widerspruch kann in Anlehnung an Gerber und Zanetti (2010, 14–15) jedoch durch das Merkmal der stabilen, effektiven Entscheidungsstruktur des Sicherheitsrates gelöst werden: Nach French (1984) können Organisationen, die über eine solche Entscheidungsstruktur verfügen, als moralische Personen behandelt und somit zum Träger von Verantwortung werden. Der Entstehungsprozess von Resolutionen ist in der Charta und der Geschäftsordnung des Sicherheitsrates formell festgelegt, weshalb von einer *stabilen* Entscheidungsstruktur ausgegangen werden kann (Sievers und Daws 2014). Zudem erfolgt die Verabschiedung von Resolutionen auf der Grundlage eines Abstimmungsverfahrens, welches seit Ende des Kalten Krieges als *effektiv* angesehen wird. Somit kann der Sicherheitsrat sowohl Sender als auch Empfänger kollektiver Verantwortung sein.

2.2 Stand der Forschung zum Verantwortungsbegriff bei den Vereinten Nationen

Der Sicherheitsrat trägt klassischerweise die Verantwortung für die Einhaltung des Weltfriedens sowie der internationalen Sicherheit. Dieser Verantwortung konnte er jedoch während des Kalten Krieges aufgrund der gegenseitigen Blockade der Vetomächte USA und UdSSR nicht

gerecht werden. Erst nach Ende des Kalten Krieges konnte der Rat der ihm durch die Charta zugewiesenen Verantwortung nachkommen. Dies wird besonders anhand seiner Produktivität deutlich: Nach 1989 stieg die Anzahl der jährlich verabschiedeten Resolutionen substantiell an, während die Anzahl der Vetos gleichzeitig zurückging (Malone 2007, 120–22; Gruenberg 2009, 492–93).

Mit Ende des Ost-West-Konfliktes lässt sich außerdem eine schrittweise Ausweitung der Verantwortlichkeit des Sicherheitsrates auf andere Bereiche beobachten. Eine Reihe von Autor*innen geht davon aus, dass diese Entwicklung im Jahr 1992 durch die *Agenda für den Frieden* eingeleitet wurde, die das konzeptionelle Fundament für eine Erweiterung der Verantwortung bei den VN bildet (Brühl und Rosert 2014, 28, 74; Malone 2004, 4–10; Hart 2012; Debiel 1998, 443). Die Agenda sieht vor, dass die VN in den Bereichen Prävention (*preventive diplomacy*), Friedensschaffung und Friedenserzwingung (*peace-making, peace-enforcement*), Friedenssicherung (*peacekeeping*) und Friedenskonsolidierung (*peacebuilding*) mehr Verantwortung übernehmen. Somit erfolgte eine Ausdifferenzierung des Gründungsauftrages der VN, indem innerstaatliche Konflikte und humanitäre Katastrophen als Gefahr für den Weltfrieden definiert und der Verantwortlichkeit des Sicherheitsrates unterstellt wurden.

Zudem wird die *Agenda* in der Forschung auch als Erweiterung der Verantwortungsübernahme der VN in den Bereichen *Menschenrechtsschutz* (Peou 2002; Brock 1999; Mertus 2009, 101; Debiel u. a. 2009), *menschliche Sicherheit* (Peou 2002), und *internationaler Strafgerichtsbarkeit* (Goldstone 2007) interpretiert. Menschenrechtsschutz war lange Zeit dem Souveränitätsprinzip von Staaten untergeordnet (Thakur 2007, 391). Erst durch dessen Abschwächung in den Bereichen Friedensschaffung und Friedenserzwingung beförderte die *Agenda* eine verstärkte Verantwortungsübernahme des Sicherheitsrates für die Durchsetzung eines universellen Menschenrechtsschutzes. Diese Entwicklung wird auch dadurch belegt, dass seit den 1990er Jahren Menschenrechtsschutz zunehmend als Begründung fungiert, warum die VN mittels humanitärer Interventionen in innerstaatliche Konflikte eingreifen (Brühl und Rosert 2014, 134; Zangl 2002; Debiel und Nuscheler 1996; Debiel u. a. 2009). In ähnlicher Art und Weise befasste sich anknüpfend an die *Agenda* der *Bericht über die menschliche Entwicklung* des VN-Entwicklungsprogramms aus dem Jahr 1994 mit dem Konzept menschlicher Sicherheit (*human security*), und auf Initiative der Generalsekretäre Kofi Annan und Ban Ki-moon wurden verschiedene Kommissionen und Expertengruppen zum Thema initiiert. Dedring (2008)

argumentiert, dass auch die Entstehung der Resolution 1265 (1999) zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten durch die Verbreitung des Konzepts der menschlichen Sicherheit beeinflusst wurde. Letztlich ermöglichte die *Agenda* den VN weitere Verantwortungsübernahme im Bereich der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Durch Beschlüsse des Sicherheitsrates wurden 1993 und 1994 Gerichtshöfe für die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Völkermord im ehemaligen Jugoslawien (Resolution 827) und Ruanda (Resolution 955) geschaffen, und später die Errichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshof ermöglicht, eine völkerrechtlich eigenständige Organisation, vor der sich Individuen für Delikte des Völkerstrafrechts verantworten müssen (Goldstone 2007).

In den frühen 2000er-Jahren entstand als weitere Ausdifferenzierung des Verantwortungsbegriffes bei den VN schließlich das Prinzip der Schutzverantwortung. In der Forschung wurde den VN dabei hinsichtlich erfolgter oder ausgebliebener Interventionen in Konflikte Mitte der 1990er Jahre Ineffektivität und Verantwortungslosigkeit vorgeworfen (Barnett 2003; Lang Jr 2003; Krause 2010; Hawkins 2004). In diesem Kontext beschäftigen sich eine Reihe von Autor*innen auf normativer Ebene mit der Frage, ob die VN überhaupt über *moral agency* verfügen, d.h. ob und wie moralische Verantwortung von Institutionen getragen und ausgeübt wird und ob die VN für Fehlverhalten moralisch verantwortlich gemacht werden können (Erskine 2003a; Hoover 2012; Erskine 2004). Angestoßen durch Kofi Annan entwickelte die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) im Jahr 2001 dann das Prinzip der Schutzverantwortung als Alternative zur Praxis der humanitären Intervention, welches sie in ihrem Bericht *The Responsibility to Protect* auf der VN-Generalversammlung im September 2001 veröffentlichte (ICISS 2001).

Die ICISS schlug im Wesentlichen drei Veränderungen gegenüber der Praxis humanitärer Interventionen vor: Erstens argumentierte die ICISS, die von Menschenrechtsverletzungen betroffene Bevölkerung in den Mittelpunkt zu rücken und statt von einem *Recht* auf Intervention von einer *Pflicht* zum Schutz der Bevölkerung auszugehen. Zweitens solle der Schutz der Bevölkerung zunächst dem Staat unterliegen, und erst wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, diese Schutzverantwortung wahrzunehmen, gehe letztere auf die VN über. Drittens schlug die ICISS vor, die Anwendung der Schutzverantwortung durch die VN in die drei Bereiche Prävention, Reaktion und Wiederaufbau zu unterteilen und militärisches Eingreifen nur in Fällen von Völkermorden oder ethnischen Säuberungen zu ermöglichen (ICISS 2001, 16–46). Auf dem VN-Weltgipfel im Jahr 2005 wurde die Schutzverantwortung von den

Mitgliedsstaaten anerkannt und im April 2006 wurde in Resolution 1674 erstmalig explizit auf sie verwiesen (Gifkins 2015, 6–7).² Durch einen von Ban Ki-moon angestoßenen *Statusbericht zur Implementierung der Schutzverantwortung* (Vereinte Nationen 2009) erfolgte im Jahr 2009 eine erneute Weiterentwicklung des Prinzips, welche die Schutzverantwortung in drei Säulen unterteilt: (1) die Verantwortung des Staates für den Schutz seiner Bevölkerung, (2) die Pflicht der internationalen Gemeinschaft, Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung zu unterstützen und (3) die Pflicht der VN zur rechtzeitigen und entschiedenen Reaktion.

VN-Forscher*innen gehen davon aus, dass das Prinzip der Schutzverantwortung zu einer Erweiterung der Verantwortung des Sicherheitsrates geführt hat (Nasu 2011; Welsh 2010). Das Prinzip sieht zwar zuerst den Staat in der Verantwortung, seine Bevölkerung zu schützen, versagt dieser allerdings, geht die Verantwortung auf die internationale Gemeinschaft über. Dementsprechend wird in der Forschung auch die Widersprüchlichkeit der Ausweitung globaler Verantwortung durch die VN zum völkerrechtlichen Prinzip staatlicher Souveränität diskutiert (von Arnould 2009; Luck 2008). Die Schutzverantwortung impliziert, dass Souveränität an Pflichten und Verantwortlichkeiten gebunden ist. Rotmann, Kurtz, und Brockmeier (2014, 363) sprechen in diesem Zusammenhang von einem konditionellen Verständnis von Souveränität, d.h. ein Staat ist nur so lange souverän, wie er die Verantwortung des Schutzes seiner Bevölkerung wahrnimmt. Hinsichtlich der Frage nach der Wirkung der R2P analysieren Forscher*innen vor allem, ob selbige den Status einer internationalen Norm erreicht hat (Loges 2012; Müller-Wolf und Schneider 2009; Daase und Junk 2013; Luck 2010; Shawki 2011). Während Kofi Annan sechs Monate vor dem Gipfel die R2P als „sich herausbildende Norm“ definierte, sprach sein Nachfolger Ban Ki-moon von der R2P als Konzept: ein völkerrechtlich schwächerer Begriff (Luck 2008, 52). Forscher*innen haben sich zeitweise auf den Begriff der *Norm im Entstehen* zur Charakterisierung der Schutzverantwortung festgelegt (Müller-Wolf und Schneider 2009; Bellamy 2010, 8; Shawki 2011). In diesem Kontext untersucht Loges (2012) als Indikator für den Status der Schutzverantwortung als Norm, ob und wie zwischen 1999 und 2009 R2P-Argumente innerhalb des Sicherheitsrates etabliert wurden. Als Datengrundlage verwendet er Debattenbeiträge von Staatenvertretern, die sich im Rahmen der Themensitzungen zu *Protection of Civilians in Armed Conflicts* hinsichtlich der R2P geäußert haben. Er kommt zu dem Schluss, dass Mitglieder und Gäste des Sicherheitsrates zunehmend auf die R2P Bezug

² Die Formulierung *responsibility to protect* findet sich bereits in früheren Resolutionen; jedoch ist die Forschung uneins, ob es sich dabei um Bezugnahme zur Schutzverantwortung handelt (Gifkins 2015, 5–7; Loisele 2013, 331–32).

nehmen. Ähnlich analysiert Gifkins (2015) auf der Grundlage von Sicherheitsratsresolutionen die Evolution der Sprache im Kontext der R2P im Zeitverlauf, indem sie die Häufigkeit von Referenzen zur R2P in Sicherheitsratsresolutionen von 2001 bis 2014 untersucht. Ihre Ergebnisse legen nahe, dass sich die Verwendung von Verweisen auf die R2P in Resolutionen über Zeit verändert hat. Anfänglich fanden solche Verweise nur vereinzelt, nach mühevollen Anstrengungen der Befürworter von R2P und strittigen Verhandlungen den Weg in Resolutionen. In vergangenen Jahren erhöhte sich dann die Häufigkeit von R2P-Verweisen substantiell und R2P-Begrifflichkeiten wurden Teil des Standardvokabulars des Sicherheitsrates. Darüber hinaus ist die Verwendung von R2P Verweisen inzwischen auch weniger umstritten, was die Autorin mit einer zunehmend kürzeren Verhandlungsdauer für entsprechende Resolutionen belegt.

Wie dieser Überblick über die bestehende Forschung veranschaulicht, befassen sich existierende wissenschaftliche Studien mit dem Thema der Verantwortlichkeit des Sicherheitsrates vornehmlich auf einer konzeptionellen oder normativen Ebene. Zusätzlich wurden in qualitativen Studien einzelne Aspekte der Verantwortungsübernahme durch die VN analysiert. Dementsprechend mangelt es an quantitativen Analysen, welche die historische Entwicklung von Verantwortungszuschreibungen in Sicherheitsratsresolutionen systematisch nachzeichnen um generelle Muster und Trends zu identifizieren, welche dann wiederum als Grundlage für die Verfeinerung theoretische Modelle und zur Untermauerung normativer Aussagen dienen können.³

2.3 Hypothesen zur Konjunktur des Verantwortungsbegriffes bei den VN

Im Anschluss an diese Diskussion lassen sich Hypothesen zur Konjunktur des Verantwortungsbegriffes in Sicherheitsratsresolutionen formulieren. Anknüpfend an die dargestellten Annahmen der VN-Forschung und der Normenforschung in den Internationalen

³ Es existieren einige Arbeiten, die den Textoutput der Vereinten Nationen (z.B. Resolutionen oder Sitzungsprotokolle) als Analysegrundlage verwenden. Diese Studien untersuchen die Texte aber nicht hinsichtlich Konjunktur und Wandel des Verantwortungsbegriffes. Vielmehr beschäftigen sich diese Analysen vornehmlich mit den Einstellungen von Mitgliedsstaaten zu verschiedenen Themen (Friedheim und Kadane 1970; Suedfeld, Tetlock, und Ramirez 1977; Løvald 1975) oder mit dem Prinzip der Gleichbehandlung von Staaten in Sicherheitsratsresolutionen (Gruenberg 2009). Zudem wurde in neueren Studien anhand von Debatten der Generalversammlung die Zuschreibung von Legitimität an den Sicherheitsrat (Binder und Heupel 2015) und die strategische Verwendung unpräziser Sprache seinen Resolutionen (di Carlo 2015; 2013b; 2013a) analysiert.

Beziehungen gehen wir davon aus, dass generell nach Ende Kalten Krieges ein Anstieg von Verantwortungszuschreibung in Sicherheitsratsresolutionen erfolgte.

Diese Entwicklung wird sowohl von externen als auch interne Faktoren beeinflusst. Zunächst betont eine Reihe von Forscher*innen, dass die VN auf *externe* Schocks in der Form weltpolitischer oder regionaler Krisen (Debiel et al. 2009) sowie medialen Druck (Heupel 2013; Karlsrud 2013) reagieren. Das Anprangern von Fehlverhalten erzeugt bei den VN Rechtfertigungs- und Anpassungsdruck, auf den sie mit Initiativen wie der *Agenda für den Frieden* oder der *R2P* reagiert. Somit ist davon auszugehen, dass aufgrund der vielfältigen weltpolitischen und regionalen Krisen zu Beginn der 1990er Jahre ein externer Druck auf die VN entstanden ist, welche eine Zunahme von Verantwortungszuschreibungen in Sicherheitsratsresolutionen befördert hat.

Zusätzlich bestimmen auch *interne* Faktoren, die mit der Praxis der Entstehung von Resolutionen zusammenhängen, die darin enthaltenen Verantwortungszuschreibungen. So beeinflussen bestehende Resolutionen die Ausformulierung zukünftiger Resolutionen. Gifkins (2015, 3) betont, dass der Sicherheitsrat „previously agreed language“ schätzt, da es einfacher ist, über Formulierungen zu einer Einigung zu kommen, die Staaten bereits in der Vergangenheit akzeptiert haben. Sprache vergangener Resolutionen ist somit Ausgangspunkt für politische Prozesse des Aushandelns neuer Resolutionen. Zudem ist die stetige Wiederholung von Begrifflichkeiten ein Prozess der Re-Affirmation, d.h. eine erneute Bestätigung geteilter Bedeutungszuschreibungen beteiligter Akteure. Somit befördert auch dieser Mechanismus eine Zunahme von Verantwortungszuschreibungen im Zeitverlauf.

Des Weiteren kann Ausweitung von Verantwortlichkeit und der damit einhergehende Anstieg von Verantwortungszuschreibungen in Sicherheitsratsresolutionen durch den Prozess des *rhetorical entrapment* erklärt werden. Glanville (2015, 4) erörtert, dass der Sicherheitsrat in den 1990er Jahren aufgrund rhetorischer Verstrickungen (*rhetorical entrapment*) zu einem stets größerem Träger globaler Verantwortung im Bereich humanitärer Schutzmaßnahmen avancierte. Demnach hätten Absichts- und Verpflichtungserklärungen zu einer immer stärkeren Verstrickung des Rates in humanitären Krisen geführt, woraus wiederum neue Verantwortlichkeiten entstanden. Roberts (2008, 527–28) beschreibt den Prozess des *rhetorical entrapment* wie folgt: Ursprünglich engagierte sich der Sicherheitsrat für humanitäre Hilfe, da diese der kleinste gemeinsame Nenner der stimmberechtigten Mitglieder des Rates war. Demnach war es leichter Konsens unter den Mitgliedern zur Verpflichtung auf humanitäre Hilfe

für die Opfer von Konflikten herzustellen, als eine gemeinsame Linie zu finden hinsichtlich der Unterstützung von Konfliktparteien oder militärischer Intervention. Das Engagement zur humanitären Hilfe führte jedoch zu einer stärkeren Verstrickung der VN in Gewaltkonflikte, in deren Folge neue Verpflichtungen in anderen Kontexten entstanden. Das Predigen humanitärer Prinzipien erzeugt die Verpflichtung selbige auch global umzusetzen, weshalb aus einem humanitären Engagement auch militärisches Eingreifen werden kann. Dementsprechend ist von einem Zusammenspiel externer und interner Faktoren auszugehen. Ausgehend von einem externen Ereignis wird zunächst Verantwortungszuschreibung in einem Kernzuständigkeitsbereich des Sicherheitsrates befördert, woraus Konsequenzen und Abhängigkeiten entstehen, die wiederum weitere Verantwortlichkeit in anderen Bereichen nach sich zieht.

Daraus resultierend erwarten wir erstens, nach Ende des Kalten Krieges *einen Anstieg der Häufigkeit von Verantwortungszuschreibung in Sicherheitsratsresolutionen im Zeitverlauf*, begründet durch externen Anpassungsdruck, Verstärkung der Sprache in Resolutionstexten und *rhetorical entrapment*.

Besonders Initiativen wie die *Agenda für den Frieden* und das Prinzip der Schutzverantwortung sollten in doppelter Hinsicht eine Verstärkung von Verantwortungszuschreibung in Resolutionen erzeugen. Wie oben erörtert erfolgte durch die *Agenda* eine Ausdifferenzierung des Gründungsauftrages der Vereinten Nationen, indem innerstaatliche Konflikte und humanitäre Katastrophen seit 1992 als Gefahr für den Weltfrieden definiert und der Verantwortlichkeit des Rates unterstellt wurden. Durch die Erweiterung der Verantwortungsübernahme der VN als Reaktion auf die *Agenda*, beispielsweise im Bereich Strafgerichtsbarkeit, erwarten wir also eine vermehrte Selbstzuschreibung der Verantwortung in Sicherheitsratsresolutionen. Gleichzeitig sollte die Häufigkeit der Fremdzuschreibung von Verantwortung auch durch die erste Säule von R2P steigen, da der Sicherheitsrat die Verantwortung souveräner Staaten betont, ihre Bevölkerung zu schützen. Zugleich erfolgt aufgrund der dritten Säule der Schutzverantwortung vermehrt eine Selbstzuschreibung von Verantwortung durch die VN. Diese verstärkte Verantwortungsübernahme durch die Vereinten Nationen explizit aufgrund der *Agenda* und der R2P wurde nicht zuletzt von einem Großteil der vergangenen normativen und konzeptionellen Forschung zum Thema verstärkt in den Vordergrund gestellt (Brühl und Rosert 2014; Malone 2004; Hart 2012; Debiel 1998; Welsh 2010; Nasu 2011).

Daraus resultierend erwarten wir also zweitens, *einen Anstieg der Häufigkeit von Verantwortungszuschreibung in Resolutionen durch die Initiativen Agenda für den Frieden (1992) und R2P (2005)*.

Allerdings ist diese zweite Hypothese zur Wirkung der Agenda und der R2P nicht unumstritten. Eine Reihe konzeptioneller und empirischer Studien weist darauf hin, dass diese Initiativen auch eine andere Wirkung haben könnten. So argumentiert Chandler (2010) in seinem Beitrag „More Statebuilding, Less Responsibility,“ dass die R2P gerade westlichen Staaten helfe, sich von verstärkter Verantwortungsübernahme im Schutz von Zivilisten vor kollektiver Gewalt zu distanzieren: Indem Gewalt als Ergebnis schwacher institutioneller Kapazitäten definiert werde, begrenze sie westliche Verantwortungsübernahme auf indirekte Formen humanitärer Intervention, wie beispielsweise *statebuilding*.⁴ Auch andere Autoren weisen darauf hin, dass die R2P, so wie sie im Jahr 2005 verabschiedet wurde, schlussendlich einen viel restriktiveren Ansatz des Prinzips der Schutzverantwortung formulierte als es die Debatte aus den vorhergehenden Jahren hätte erwarten lassen (Hipold 2015). Hehir (2010) folgert daher, dass die R2P keine „revolutionäre Rekonzeptualisierung“ der Verantwortungsübernahme durch die VN sondern effektiv „nichts Neues“ ist, da die Weltgemeinschaft bereits vorher Situationen im Stile der Schutzverantwortung interpretiert habe. Um zu überprüfen, ob diese Sicht zutrifft, oder ob unsere zweite Hypothese die Konjunktur des Verantwortungsbegriffs im Sicherheitsrat besser erklärt, wenden wir uns daher der empirischen Analyse zu.

3. Beschreibung des Datensatzes

Zur Analyse der Konjunktur des Verantwortungsbegriffs im Sicherheitsrat haben wir einen Datensatz mit Sicherheitsratsresolutionen als Analyseeinheit konstruiert. Unser Datensatz stellt eine Vollerhebung aller Sicherheitsratsresolutionstexte dar, die zwischen Januar 1946 und Dezember 2015 verabschiedet wurden (insgesamt 2.259 Resolutionen). Das erste Dokument im Datensatz ist Resolution 1 vom 25. Januar 1946, die das *Military Staff Committee* als Organ des Sicherheitsrats gründet, durch welches militärische Vertreter der fünf Vetomächte den Sicherheitsrat in militärischen Fragen beraten. Die letzte Resolution im Datensatz ist Nummer 2.259 vom 23. Dezember 2015, die sich mit der Situation in Libyen befasst. Der Großteil der

⁴ Eine Reihe an Studien zum Thema *liberal peacebuilding* vertritt eine ähnliche Sichtweise (siehe z.B. Guevara und Kühn 2010).

Resolutionen wurde dabei per Skript automatisch von dem VN-Dokumentenserver heruntergeladen, als PDF-Dokument abgespeichert und in eine TXT-Datei umgewandelt. Gerade bei früheren Resolutionen erwies sich der Prozess jedoch als ungenügend, da diese als Buchseiten im Bildformat auf dem Dokumentenserver abgespeichert waren und nicht die systematische, maschinenlesbare Struktur aufwiesen, die wir bei neueren Resolutionen vorfinden. Die Resolutionen die nicht im maschinenlesbaren Format verfügbar waren haben wir ergänzend automatisch von der Webseite *refworld.org* heruntergeladen und die Texte vom HTML-Format in TXT-Dateien umgewandelt. Für eine Reihe von Resolutionen, vor allem von solchen aus der Frühzeit der VN, existiert dabei jedoch keine maschinenlesbare Form, weder vom VN-Dokumentenserver noch auf *refworld.org*. Diese wandelten wir mit Hilfe optischer Texterkennung (*optical character recognition*, OCR) von Bild- in Textdateien um.⁵

Abbildung 1 illustriert den Datensatz. Die rechte Grafik in Abbildung 1 beschreibt die Häufigkeit von Sicherheitsratsresolutionen im Zeitverlauf. Dabei wird deutlich, was wir bereits oben angemerkt haben: die Anzahl der Resolutionen pro Jahr steigt nach 1989 sprunghaft an. Während in der Zeit des Kalten Krieges durchschnittlich 14,7 Resolutionen pro Jahr verabschiedet wurden, steigt nach dem Wegfall der gegenseitigen Blockade der Vetomächte USA und der Sowjetunion die Anzahl auf durchschnittlich 62 Resolutionen pro Jahr. Die linke Grafik in Abbildung 1 stellt zudem die durchschnittliche Länge von Sicherheitsresolutionen in Wörtern dar.⁶ Hier ist ein ähnlicher Trend zu erkennen, allerdings steigt die durchschnittliche Länge von Resolutionen nach Ende des Kalten Krieges zunächst nur langsam an. Erst nach dem Jahr 2006 ist ein stärkerer Anstieg der Resolutionslänge zu verzeichnen.

⁵ Da die OCR teilweise unsauber arbeitet (die Zahl „1“ wird beispielsweise oft als der Buchstabe „l“ erkannt), haben wir das Verfahren manuell überprüft und entsprechende Fehler korrigiert.

⁶ Um Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurde nur der Resolutionstext und nicht Wörter in Annexen berücksichtigt.

Abbildung 1: Visualisierung des Datensatzes

[Abbildung 1 hier]

Anmerkung: Die y-Achse der linken Grafik beschreibt die durchschnittliche Länge aller Sicherheitsratsresolutionen pro Jahr; die y-Achse der rechten Grafik beschreibt die Anzahl aller Resolutionen pro Jahr. Quelle: Eigene Darstellung.

Zur Vorbereitung der quantitativen Analyse wurde, in Anlehnung an Arbeiten aus dem Bereich des *text minings*, ein mehrstufiges Verfahren angewandt. Erstens haben wir alle Buchstaben in Kleinbuchstaben konvertiert, damit beispielsweise in unserer Analyse *Responsibility* und *responsibility* nicht als unterschiedliche Begriffe verstanden werden. Zweitens wurden häufig auftretende Stoppwörter der englischen Sprache (*stopwords*, z.B. *the*, *it*, oder *and*) sowie Satzzeichen, überflüssige Lehrzeichen und Zahlen eliminiert. Drittens haben wir Stammformreduktion (*stemming*) angewendet, ein Verfahren aus der linguistischen Informatik, mit dem verwandte Wortvarianten auf einen gemeinsamen Wortstamm zurückzuführen werden (z.B. werden *argue*, *argument* und *arguing* auf *argu* reduziert).⁷ Tabelle 1 veranschaulicht diesen Prozess detailliert für die zweite operative Klausel der Resolution 1000 (1995) zur Friedensmission in Zypern.

Der Prozess der Stammformreduktion führte dabei die Begriffe *response*, *responsible*, und *responsibility* auf den gleichen Wortstamm *respons* zurück, obwohl *response* nicht den Verantwortungsbegriff beschreibt. Um dieses Problem zu umgehen, haben wir manuell die Begriffe *responsible* und *responsibility* markiert und zu einem Analysebegriff zusammengeführt, der nicht gestemmt wurde. Daher beziehen sich die folgenden Analysen sowohl auf *responsibility* als auch auf *responsible*.

[Tabelle 1 etwa hier]

⁷ Alle Arbeitsschritte gehen dabei von der *bag of words* Annahme aus, d.h. dass die Texte eine ungeordnete Menge an Wörtern darstellen, in der exakte Wortstellungen, Reihenfolge von Wörtern, sowie Grammatik vernachlässigt werden können (Miner 2012, 73ff.).

Nach der Stammformreduktion haben wir mit Hilfe des Statistikprogrammes R und des Textanalysepakets *quanteda* (Benoit und Nulty 2016) eine *Document-Term-Matrix* (DTM) erstellt. In einer DTM repräsentiert eine Reihe ein Dokument (in unserem Fall eine Resolution) und eine Spalte ein stammreduziertes Wort als Variable. Die Werte in den Zellen der DTM spiegeln dabei die Häufigkeit wider, mit der dieses Wort in dem jeweiligen Dokument vorkommt (Miner 2012, 73ff). Weiterhin erfasst die DTM das Jahr, in welchem die Resolution verabschiedet wurde, sowie die Länge der Resolution (abzüglich des Appendix).

Auch wenn wir uns in unserer Operationalisierung des Verantwortungsbegriffs und seiner Ausweitung durch das Zählen des Wortstamms von *responsibility/responsible* in Sicherheitsratsresolutionen an der Operationalisierungsstrategie existierender Studien orientieren (z.B. Stepchenkova, Kirilenko, und Morrison 2009), unterliegt dieses Verfahren offensichtlichen Limitierungen. Beispielsweise kann eine Resolution die Übernahme von Verantwortung auch umschreiben, ohne den Verantwortungsbegriff selbst zu verwenden. Darüber hinaus findet auch keine Differenzierung von Selbst- und Fremdzuschreibung von Verantwortung auf individuelle oder kollektive Akteure statt. Zudem bleibt auch die tatsächliche Übernahme von Verantwortung durch den Sicherheitsrat unberücksichtigt, d.h. ob Resolutionen mit Verantwortungszuschreibungen auch entsprechend umgesetzt werden. Verantwortungszuschreibungen in Resolutionstexten sind jedoch für sich genommen bereits relevant, da sie den Konsens der internationalen Staatengemeinschaft bzw. der stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsrates zu globalen Fragen in einem völkerrechtlich bindenden Dokument abbilden.

4. Empirische Analyse

4.1 Häufigkeitsanalyse der Verantwortungszuschreibung in Resolutionstexten

In Abschnitt 2 formulierten wir die Annahme, dass ein Anstieg der Häufigkeit von Verantwortungszuschreibung in VN-Sicherheitsratsresolutionen über Zeit zu erwarten sein sollte. In Abbildung 2 bilden wir daher die Verwendung des Verantwortungsbegriffes in Sicherheitsratsresolutionen im Zeitverlauf und die absolute und durchschnittliche Häufigkeit von Verantwortungszuschreibungen pro Jahr ab. Die linke Grafik in Abbildung 2 zeigt die durchschnittliche Nennung des Verantwortungsbegriffes in Sicherheitsratsresolutionen pro Jahr. Die rechte Grafik in Abbildung 2 veranschaulicht die Summe der Nennung des

Verantwortungsbegriffs in Sicherheitsratsresolutionen pro Jahr. In beiden Grafiken ist eine substantielle Zunahme in der Verwendung des Verantwortungsbegriffes seit dem Beginn der 1990er Jahre zu erkennen.

Abbildung 2: Durchschnittliche und absolute Häufigkeit der Nennung von „Verantwortung“ in VN-Sicherheitsratsresolutionen

[Abbildung 2 hier]

Anmerkung: die y-Achse der linken Abbildung beschreibt die durchschnittliche Häufigkeit des Verantwortungsbegriffes pro Jahr. Die y-Achse der rechten Abbildung beschreibt die Summe aller Nennungen des Verantwortungsbegriffes pro Jahr. Quelle: Eigene Darstellung.

Da wir jedoch in Abschnitt 3 festgestellt haben, dass die Häufigkeit und durchschnittliche Länge von Sicherheitsratsresolutionen ebenfalls seit Ende des Kalten Krieges zugenommen hat, könnte die Entwicklung von Verantwortungszuschreibungen auch auf diesen Umstand zurückzuführen sein. Demzufolge würde keine wirkliche Zunahme von Verantwortungszuschreibung durch Sicherheitsratsresolutionen im Zeitverlauf erfolgen, sondern es würde lediglich die Anzahl von Resolutionen und die Masse an Text dafür sorgen, dass Verantwortung häufiger verwendet wird. Um diesen Problemen zu begegnen, bedienen wir uns drei unterschiedlicher Maßzahlen, um die relative Bedeutung von Verantwortung in Sicherheitsratsresolutionen im Zeitverlauf zu erfassen.

Die erste Maßzahl ist die *dokumentenspezifische Häufigkeit* (dh_w), welche für einen gegebenen Zeitraum die Häufigkeit eines Wortes im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Wörter in einem Dokument angibt. Als zweite Maßzahl verwenden wir die *korpusspezifische Häufigkeit* (kh_w), welche den Anteil an Dokumenten die ein Wort enthalten im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Dokumente in einem Jahr betrachtet. Als dritte Maßzahl berechnen wir schließlich die durchschnittliche *Begriffsrelevanz* pro Jahr die sich aus der Multiplikation des jährlichen Durchschnitts von dokumentenspezifischer Häufigkeit und der korpusspezifischer Häufigkeit ergibt.⁸ Alle drei Maßzahlen werden auf einer Skala von Null bis Eins angegeben, wobei hohe Werte eine hohe Relevanz von Verantwortungszuschreibungen bedeuten.

⁸ Die genaue Berechnung der verschiedenen Maßzahlen wird im Online Appendix beschrieben.

Abbildung 3. Entwicklung von dokumentenspezifischer Häufigkeit, korpuspezifischer Häufigkeit und Begriffsrelevanz von „Verantwortung“ in Sicherheitsratsresolutionen zwischen 1946 und 2015

[Abbildung 3 hier]

Anmerkung: die y-Achse der linken Abbildung beschreibt die dokumentenspezifische Häufigkeit des Verantwortungsbegriffes pro Jahr. Die y-Achse der mittleren Abbildung beschreibt die korpuspezifische Häufigkeit des Verantwortungsbegriffes pro Jahr. Die y-Achse der rechten Abbildung beschreibt die Begriffsrelevanz (siehe Text für Erläuterung der Kennzahlen). Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 3 veranschaulicht die Entwicklung dieser drei Kennziffern für den Verantwortungsbegriff im Zeitverlauf von 1946 bis 2015. Die linke Grafik in Abbildung 3 visualisiert die dokumentenspezifische Häufigkeit. Hier sehen wir eine relativ hohe Varianz während der Zeit des Kalten Krieges für die Erwähnung des Verantwortungsbegriffes, ein klarer Trend ist nicht erkennbar für diese Zeit. In vielen Jahren während des Kalten Krieges taucht der Verantwortungsbegriff überhaupt nicht auf, jedoch fallen zwei Ausreißer in den Jahren 1951 und 1971 auf. Der Ausreißer im Jahr 1951 geht auf zwei Resolutionen zurück: Resolution 91 zum Konflikt zwischen Indien und Pakistan, und Resolution 93 zum Waffenstillstand zwischen Israel und Syrien. In Resolution 91 betont der Sicherheitsrat seine Verantwortung zur Wahrung der internationalen Sicherheit und des internationalen Friedens, in Resolution 93 diskutiert er Verantwortung bezüglich des Waffenstillstands zwischen Israel und Syrien. Der Ausreißer im Jahr 1971 geht auf eine Reihe von Resolutionen zu Namibia und Südrhodesien zurück. In diesen betont der Sicherheitsrat zum einen die spezielle Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia. In anderen Resolutionen aus dem Jahr 1971 verweist der Rat auf die Verantwortung Großbritanniens für seine Kolonie in Südrhodesien. Besonders der Ausreißer im Jahr 1951 verdeutlicht die Schwächen der dokumentenspezifischen Häufigkeit als Kennziffer für die Bedeutung eines Wortes im Korpus, denn 1951 tauchte der Verantwortungsbegriff insgesamt nur fünf Mal auf, zwei Mal in Resolution 91 und drei Mal in Resolution 93. Aufgrund der

Tatsache, dass beide Resolutionen vergleichsweise kurz sind und insgesamt nur sieben Resolutionen in dem Jahr verabschiedet wurden, wird der Durchschnitt der dokumentenspezifischen Häufigkeit nicht durch viele Resolutionen heruntergewichtet und ein vergleichsweise hoher Wert errechnet.

Die korpuspezifische Häufigkeit des Verantwortungsbegriffes folgt einem ähnlichen Muster wie die dokumentenspezifische Häufigkeit, mit einer ebenfalls hohen Varianz in der Zeit des Kalten Krieges (vgl. die mittlere Grafik in Abbildung 3). Aus beiden Maßzahlen errechnen wir daher schließlich die jährliche Begriffsrelevanz von Verantwortung in den Resolutionen des Sicherheitsrates, abgebildet in der rechten Grafik in Abbildung 3. Auch hier sind die Ausreißer in den Jahren 1951 und 1970 erkennbar, jedoch sind sie durch die Kombination der dokumentenspezifischen und korpuspezifischen Häufigkeit weniger stark ausgeprägt. Aus allen drei Grafiken in Abbildung 3 wird deutlich, dass die Verwendung des Verantwortungsbegriffes seit Beginn der 1990er Jahre angestiegen ist. Bezüglich unserer ersten Annahme zur generellen Häufigkeitsentwicklung können wir also festhalten, dass der Sicherheitsrat den Verantwortungsbegriff in stark zunehmendem Maße verwendet, unabhängig von verschiedenen statistischen Gewichtungen.

4.2 Zeitreihenanalyse der Verantwortungszuschreibung in Resolutionstexten

Im nächsten Analyseschritt untersuchen wir, ob konkrete Ereignisse wie die *Agenda für den Frieden* und die R2P die festgestellte Zunahme von Verantwortungszuschreibungen durch den Sicherheitsrat im Zeitverlauf beeinflusst haben. Dafür verwenden wir das Verfahren der interventionsbezogenen Zeitreihenanalyse. Diese erlaubt es uns, kurzfristige und langfristige Veränderungen im Ausmaß, sowie Veränderungen des Trendverlaufs der jährlichen Werte zur Begriffsrelevanz von Verantwortung in Sicherheitsresolutionen als Folge der *Agenda für den Frieden* und der R2P zu identifizieren. Die *Agenda für den Frieden* und die R2P werden somit als Interventionen verstanden, die den Verlauf der Zeitreihe beeinflussen. Als Interventionszeitpunkte werden dementsprechend die Jahre 1992 (für die *Agenda*) und 2005 (R2P) festgelegt. Für die Analyse orientieren wir uns an der von Linden (2015) beschriebenen

Vorgehensweise, welche auch zeitreihentypische Verzerrungseffekte durch Autokorrelation berücksichtigt.⁹ Das Model kann durch folgende Gleichung beschrieben werden:

$$Y_t = \beta_0 + \beta_1 T_t + \beta_2 X_t + \beta_3 X_t T_t + \varepsilon_t$$

Y_t bezeichnet die zu erklärende Variable, d.h. die Werte für die Begriffsrelevanz von Verantwortung zum Zeitpunkt t . T_t steht für den Zeitpunkt der Messung, also die Jahresangabe der Zeitreihe. X_t ist eine binäre Variable welche angibt, ob die Beobachtung vor oder nach der Intervention liegt. $X_t T_t$ bezeichnet einen Interaktionsterm zwischen Zeitpunkt der Messung und Interventionsstatus. Die β -Terme stehen für die zu schätzenden Regressionskoeffizienten und die Bezeichnung ε_t für den Fehlerterm der Schätzung. β_0 bezeichnet die Konstante, d.h. der geschätzte Wert für Begriffsrelevanz von Verantwortung zu Beginn der Messung im Jahr 1946. β_1 steht für den geschätzten Trend der Zeitreihenwerte bis zum Zeitpunkt der Intervention. β_2 beschreibt den geschätzten Effekt der Intervention, der unmittelbar im Jahr nach ihrer Einführung eintritt. Der Term β_3 repräsentiert die geschätzte Differenz im Trendverlauf vor und nach der Intervention. Ein signifikanter Schätzwert für β_2 impliziert einen einmaligen unmittelbaren Effekt der Intervention und ein signifikanter Schätzwert von β_3 impliziert einen langfristigen Effekt über die Zeit.

Das dargestellte Verfahren überprüft also, wie die R2P und die Agenda langfristig auf den Verlauf der Zeitreihe zur Relevanz von Verantwortungszuschreibungen wirken. Insofern ist für die Überprüfung der im zweiten Abschnitt erläuterten Hypothesen vor allem die Schätzung von β_3 relevant. Dabei sind drei unterschiedliche Szenarien denkbar. Erstens, könnten die Ergebnisse nahelegen, dass für die Agenda bzw. die R2P statistisch signifikante Interventionseffekte existieren, die darauf hindeuten, dass sich der Trendverlauf der Zeitreihe langfristig positiv verändert, d.h. die Begriffsrelevanz von Verantwortung zugenommen hat. Zudem sollten die geschätzten Interventionseffekte auch sensibel hinsichtlich der festgelegten Interventionszeitpunkte sein, d.h. es muss beispielsweise hinsichtlich der Signifikanz und Effektstärke einen Unterschied machen, ob der Interventionszeitpunkt für die Agenda im Jahr

⁹ Autokorrelation bezeichnet die Abhängigkeit der Zeitreihenwerte von Werten, die zu einem früheren Zeitpunkt gemessen wurden. Bezogen auf Verantwortungszuschreibung bedeutet dies, dass z.B. die Begriffsrelevanz von Verantwortung in Resolutionen des Jahres 1950 beeinflusst wird durch die Werte der Vorjahre (1946-1949).

1992 festgelegt wurde anstatt 1991 oder 1993. Somit wäre die Bedeutung dieser beiden Initiativen für die Relevanz von Verantwortung in Sicherheitsratsresolutionen bestätigt. Zweitens besteht die Möglichkeit, dass für eine oder beide Initiativen keine signifikanten Interventionseffekte hinsichtlich langfristiger Veränderung im Trendverlauf der Zeitreihe identifiziert werden. Dieses Ergebnis würde die alternative Hypothese bestätigen, dass die Agenda bzw. R2P keine substantielle Veränderung in der Praxis der Verantwortungszuschreibung in Sicherheitsratsresolutionen bewirkt haben. Drittens, besteht noch die Möglichkeit, dass zwar signifikante Effekte geschätzt werden, die eine langfristige Veränderung des Trendverlaufes bedingt durch die Agenda und/oder die R2P nahelegen, der Zeitpunkt wann die Interventionen wirken allerdings nicht eindeutig zu bestimmen ist. Somit ließe sich keine der beiden Hypothesen eindeutig bestätigen oder verwerfen.

Tabelle 2 beschreibt die Ergebnisse der interventionsbezogenen Zeitreihenanalyse. Um die geschätzten Koeffizienten leichter interpretieren zu können, wurden die Werte für die Begriffsrelevanz mit 100 multipliziert, so dass die Skala nicht mehr den Zahlenraum von 0 bis 1 abbildet, sondern die Werte zwischen 0 und 100 liegen. Modell 1 in Tabelle 2 bezieht sich auf den Effekt der *Agenda für den Frieden* mit 1992 als Interventionszeitpunkt.¹⁰ Das Ergebnis für die Konstante bedeutet, dass das Modell die Begriffsrelevanz von Verantwortung auf einen Wert von 0,3 für den Zeitpunkt der Beginn der Zeitreihe im Jahr 1946 schätzt. Die Koeffizientenschätzung für den Trendverlauf bis 1992 zeigt, dass bis zur Intervention im Jahr 1992 kaum Veränderung in der Begriffsrelevanz von Verantwortung zu verzeichnen ist. Die Begriffsrelevanz von Verantwortung verändert sich im Durchschnitt nur minimal (jährlicher Anstieg von 0,0005 Punkten). Die Schätzung des direkten Interventionseffekts bedeutet, dass im Jahr unmittelbar nach der Intervention zunächst eine Reduktion der Begriffsrelevanz von Verantwortung um 1,04 Punkte erfolgte, allerdings ist dieser Wert ebenso wie der für die Schätzung des Trendverlauf bis 1992 nicht statistisch signifikant. Die Ergebnisse für die Schätzung der Differenz im Trendverlauf vor und nach der Intervention legen jedoch nahe, dass durch die Intervention ein signifikanter Anstieg der Begriffsrelevanz von Verantwortung herbeigeführt wurde. Nach der *Agenda* steigt die Begriffsrelevanz im Durchschnitt um 0,36 Punkte stärker an als im Zeitraum davor.

¹⁰ Dabei wurde auf der Grundlage statistischer Tests von Autokorrelation erster Ordnung ausgegangen. Zur Bestimmung der Einflussdauer wurde ein Cumby-Huizinga Test für Autokorrelation in Zeitreihen angewendet (Cumby und Huizinga 1992). Als Robustheitstest wurde die Analyse mit Berücksichtigung von Autokorrelation zweiter Ordnung wiederholt. Dabei konnten keine substantiellen Unterschiede festgestellt werden. Die Interpretation der Koeffizienten ist weitestgehend identisch.

[Tabelle 2 etwa hier]

Modell 2 in Tabelle 2 beschreibt die Ergebnisse der interventionsbezogenen Zeitreihenanalyse für die R2P mit dem Jahr 2005 als Interventionszeitpunkt.¹¹ Die Schätzung des Trendverlaufs bis zur Intervention deutet darauf hin, dass die Begriffsrelevanz von Verantwortung bis zum Jahre 2005 durchschnittlich um 0,02 Punkte ansteigt. Ähnlich wie bei der *Agenda für den Frieden* wird auch bei der R2P ein negativer direkter Interventionseffekt ermittelt. Unmittelbar nach der R2P erfolgte zunächst einmalig eine Abnahme der Begriffsrelevanz von Verantwortung um 0,3 Punkte. Die Schätzung dieses direkten Interventionseffektes ist jedoch nicht statistisch signifikant. Schließlich deuten die Ergebnisse darauf hin, dass nach der einmaligen Reduktion durch die R2P ein signifikanter Anstieg der Begriffsrelevanz von Verantwortung erfolgte. Im Durchschnitt steigt die Begriffsrelevanz um 0,9 Punkte mehr an als vor Einführung der R2P.

Modell 3 in Tabelle 2 beschreibt die Ergebnisse der interventionsbezogenen Zeitreihenanalyse, wenn sowohl die *Agenda für den Frieden* als auch die R2P als Interventionen spezifiziert werden.¹² Modell 3 ist insbesondere für die Interpretation des Effekts der R2P relevant, da im Unterschied zu Modell 2 der bereits durch die Agenda initiierte Anstieg der Begriffsrelevanz von Verantwortung mitberücksichtigt wird. Die dargestellten Ergebnisse legen nahe, dass sowohl die *Agenda für den Frieden* als auch die R2P einen Anstieg der Begriffsrelevanz von Verantwortung in Sicherheitsratsresolutionen initiiert haben. Die Koeffizienten der Differenzen im Trendverlauf sind für die Agenda und die R2P signifikant. Die Ergebnisse werden in Abbildung 4 veranschaulicht.

¹¹ Hier wurde unter Berücksichtigung entsprechender Tests von Autokorrelation zweiter Ordnung ausgegangen.

¹² Statistische Tests deuten in diesem Fall auf Autokorrelation erster Ordnung hin. Die Ergebnisse der Schätzung mit Spezifikationen von Autokorrelation zweiter oder dritter Ordnung sind substantiell gleich.

Abbildung 4. Interventionseffekte der *Agenda für den Frieden* und der R2P

[Abbildung 4 hier]

Quelle: Eigene Darstellung.

Wie in Abbildung 4 zu erkennen ist, erfolgt nach den Interventionen durch die *Agenda für den Frieden* und die R2P (dargestellt durch die gestrichelten senkrechten Linien in den Jahren 1992 für die *Agenda* und 2005 für die R2P) eine Veränderung des Trendverlaufs. Durch die *Agenda* wird zunächst ein schwacher Anstieg der durchschnittlichen Begriffsrelevanz von Verantwortung von 0,2 Punkten gegenüber dem Zeitraum vor 1992 initiiert und durch die R2P erfolgt im Jahr 2005 dann ein noch stärkerer Anstieg des Trendverlaufs von knapp 0,9 Punkten.

Allerdings können wir auf der Grundlage dieser Ergebnisse nicht ausschließen, dass zu den jeweiligen Interventionszeitpunkten weitere Faktoren und Ereignisse erfolgten, die ebenfalls Auswirkungen auf den Verlauf in der Zeitreihe hatten. Um diese Problematik zu adressieren, haben wir eine Reihe von Robustheitstests durchgeführt.¹³ Die Analysen zum Effekt der *Agenda für den Frieden* und der R2P auf die Begriffsrelevanz von Verantwortung wurden mit Placebo-Interventionen wiederholt. Das heißt, dass wir anstelle der *tatsächlichen* Interventionszeitpunkte (1992 und 2005) *künstliche* Interventionszeitpunkte verwendet haben. Sollten die falschen Interventionszeitpunkte substantiell ähnliche Schätzwerte erzeugen, ist davon auszugehen, dass den tatsächlichen Interventionen keine kausale Wirkung zugeschrieben werden kann. Bezüglich der *Agenda* haben wir die interventionsbezogene Zeitreihenanalyse mit den Placebo-Interventionen in den Jahren 1990 und 1991 durchgeführt und für die R2P die Placebo-Interventionen in den Jahren 2003 und 2004 gesetzt. Die Ergebnisse zeigen: In allen Fällen erzeugen die Placebo-Interventionen sowohl hinsichtlich der Effektstärke als auch der statistischen Signifikanz der Koeffizienten vergleichbare Ergebnisse wie die tatsächlichen Interventionen.¹⁴ Damit sind die identifizierten Effekte für die tatsächlichen Interventionen

¹³ Die Ergebnisse dieser Robustheitstests sind in einem Online-Appendix für diesen Aufsatz unter folgender URL zu finden: https://github.com/felixhaass/pvs_securitycouncil.

¹⁴ Für die Interpretation der Ergebnisse zum Effekt der R2P gilt zu berücksichtigen, dass nach der Intervention u.U. zu wenig Messwerte zur Verfügung stehen um robuste Aussagen über die Wirkung der Intervention zu treffen. Die Literatur zu Zeitreihenanalyse geht i.d.R. davon aus, dass vor und nach der Intervention mindestens 20 Messpunkte zur Verfügung stehen. Dementsprechend sind die Ergebnisse zur R2P diesbezüglich vorsichtig zu interpretieren.

grundsätzlich zu hinterfragen und die kausale Wirkung der *Agenda für den Frieden* oder der R2P auf die Entwicklung der Begriffsrelevanz von Verantwortung in VN-Sicherheitsratsresolutionen lässt sich nicht eindeutig bestimmen.

5. Diskussion und Fazit

Ziel dieses Beitrags war die systematische und empirische Untersuchung von Verantwortungszuschreibungen in Sicherheitsratsresolutionen der Vereinten Nationen. Ausgehend von der Feststellung, dass die VN von vielen Akteuren als Träger von Verantwortung wahrgenommen und dargestellt werden, haben wir in diesem Beitrag auf Basis der vergangenen Forschung zwei Aspekte der Verantwortungszuschreibung durch Sicherheitsratsresolutionen untersucht. Erstens, ob im Zeitverlauf nach Ende des Kalten Krieges eine *generelle* Zunahme der Häufigkeit von Verantwortungszuschreibungen in Resolutionstexten erfolgte. Zweitens, ob ein solcher Trend *explizit* durch die VN-Initiativen *Agenda für den Frieden* von 1992 und R2P von 2005 initiiert und verstärkt wurde. Mit Hilfe eines umfassenden Datensatzes, der eine Vollerhebung aller 2.259 Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zwischen 1946 und 2015 beinhaltet, konnten diese Fragen erstmalig systematisch und empirisch überprüft werden. Auf der Grundlage von Verfahren der Zeitreihen- und quantitativen Textanalyse wurden dabei folgende Erkenntnisse gewonnen.

Erstens, und bezüglich unserer Annahme zur *generellen* Häufigkeitsentwicklung, verwendet der Sicherheitsrat den Verantwortungsbegriff besonders seit Ende des Kalten Krieges in stark zunehmendem Maße, unabhängig von verschiedenen statistischen Gewichtungen wie Anzahl und Länge der Resolutionen pro Jahr. Diese Zunahme von Verantwortungszuschreibungen ist also *nicht* darauf zurückzuführen, dass nach Ende des Kalten Krieges generell mehr und längere Resolutionen verabschiedet wurden, sondern ist das Ergebnis eines relativ stärkeren Fokus auf Verantwortungszuschreibungen in Resolutionen im Vergleich zum Zeitraum vor dem Ende des Kalten Krieges. Somit kann davon ausgegangen werden, dass unter den Mitgliedstaaten der VN ein Konsens etabliert wurde, dass der Sicherheitsrat als internationale Organisation für Fragen globaler Verantwortung zuständig ist.

Zweitens lässt sich dieser Anstieg jedoch nicht auf Initiativen wie die *Agenda für den Frieden* und die R2P zurückführen. Formale institutionelle Beschlüsse und Initiativen wie die *Agenda* und die R2P sind alleine nicht imstande, die zunehmende Relevanz von Verantwortung in

Sicherheitsresolutionen nach Ende des Kalten Krieges zu erklären. Stattdessen ist davon auszugehen, dass aufgrund des Endes des Kalten Krieges eine Kombination von Faktoren die Zunahme an Verantwortungszuschreibungen verursacht hat. Vor dem Hintergrund von Entwicklungen wie der zunehmenden Verrechtlichung der Weltpolitik seit 1990 (Zangl und Zürn 2011), der zunehmenden Lobbyaktivität durch Normunternehmer wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen (Rosert 2012), und der größeren Handlungsfähigkeit des VN-Sicherheitsrates nach dem Ende des Kalten Krieges gehen wir davon aus, dass sowohl die *Agenda für Frieden* und die R2P als auch die gestiegene Verwendung des Verantwortungsbegriffes in Resolutionen einen generellen Nettoanstieg normativer Sprache in der Politik des VN-Sicherheitsrates widerspiegelt.¹⁵

Daran anknüpfend ergibt sich eine Reihe von Fragen für zukünftige empirische und theoretische Forschung auf diesem Gebiet. Die Analysen dieses Beitrags konnten beispielsweise nicht berücksichtigen, an wen Verantwortungszuschreibungen adressiert sind. Das heißt, wir wissen nicht ob der Sicherheitsrat sich selbst häufiger Verantwortung zuschreibt, ob vermehrt Individuen Ziel von Verantwortungszuschreibungen sind (wie es beispielsweise der verstärkte Einsatz von internationalen Strafgerichtsbarkeit vermuten lässt), oder ob der Sicherheitsrat mit seiner Verantwortungszuschreibung verstärkt andere Staaten adressiert. Darüber hinaus konnten wir nicht feststellen, ob über die Delegation von Verantwortung an andere Akteure eine Differenzierung von Verantwortungszuschreibung in neue Aufgabenbereiche oder eine verstärkte Übernahme bestehender Verantwortung zu einer häufigeren Verantwortungszuschreibung in Sicherheitsratsresolutionen führt.

Auch die realpolitischen Konsequenzen der Verantwortungszuschreibungen bleiben in unserer Studie unberücksichtigt, beispielsweise ob in Folge der zunehmenden Bedeutung von Verantwortungszuschreibungen in Sicherheitsratsresolutionen Verantwortung auch übernommen wurde, also tatsächliche Politikmaßnahmen dieser rhetorischen Verantwortungsübernahme gefolgt sind. Da der von uns beschriebene Anstieg an Verantwortungszuschreibung fast exponentielles Ausmaß annimmt, wirft die Frage nach den realpolitischen Konsequenzen die Gegenfrage auf, ob wir es hier mit einer Verantwortungsüberforderung der Vereinten Nationen zu tun haben, denen sie womöglich nicht gewachsen ist.

¹⁵ Wir danken Cord Schmelzle für den Hinweis auf diese Interpretation der Ergebnisse.

Weiterhin gilt es, die hier beschriebenen Zusammenhänge qualitativ besser einzuordnen, d.h. herauszufinden, welche expliziten kausalen Prozesse und Mechanismen den Anstieg von Verantwortungszuschreibung herbeigeführt haben. Die von uns in Abschnitt 2 spezifizierten Mechanismen des externen Drucks, der Pfadabhängigkeit von Sprache in Resolutionen und des *retorical entrapment* bedürfen weiterer Analysen. Dabei bedarf es sowohl qualitativer und interpretativer Zugänge in der Form von Text- und Inhaltsanalyse, sowie quantitativer Methoden um die einzelnen Mechanismen zu überprüfen.

Literatur

Arnauld, Andreas von. 2009. „Souveränität und responsibility to protect“. *Die Friedens-Warte* 84 (1): 11–52.

Barnett, Michael. 2003. *Eyewitness to a Genocide: The United Nations and Rwanda*. Cornell University Press.

Bellamy, Alex J. 2010. *Global politics and the responsibility to protect: from words to deeds*. Routledge.

———. 2014. „From Tripoli to Damascus? Lesson Learning and the Implementation of the Responsibility to Protect“. *International Politics* 51 (1): 23–44.

Benoit, Kenneth, und Paul Nulty. 2016. „quanteda: Quantitative Analysis of Textual Data“. <https://CRAN.R-project.org/package=quanteda>.

Binder, Martin, und Monika Heupel. 2015. „The Legitimacy of the UN Security Council: Evidence from Recent General Assembly Debates“. *International Studies Quarterly* 59: 238–50.

Brock, Lothar. 1999. „Normative Integration und kollektive Handlungskompetenz auf internationaler Ebene“. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 6 (2): 323–47.

Brühl, Tanja, und Elvira Rosert. 2014. *Die UNO und Global Governance*. Wiesbaden: Springer-Verlag.

Chandler, David. 2010. „R2P or Not R2P? More Statebuilding, Less Responsibility“. *Global Responsibility to Protect* 2 (1): 161–66.

Cumby, Robert E., und John Huizinga. 1992. „Testing the Autocorrelation Structure of Disturbances in Ordinary Least Squares and Instrumental Variables Regressions“. *Econometrica* 60 (1): 185–95.

Daase, Christopher, und Julian Junk. 2013. „Internationale Schutzverantwortung – Normative Erwartungen und politische Praxis“. *Die Friedenswarte* 88 (1–2): 13–16.

Debiel, Tobias. 1998. „Handlungsfähige Weltautorität oder Legitimationsbeschaffer à la carte? Friedenspolitische Perspektiven für die UNO“. *Die Friedens-Warte*, 443–464.

Debiel, Tobias, Nils Goede, Holger Niemann, und Robert Schütte. 2009. „Vom ‚neuen Interventionismus‘ zur R2P. Die Entwicklung einer Menschenrechtsschutznorm im Rahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen“. *Die Friedens-Warte* 84 (1): 53–88.

Debiel, Tobias, und Franz Nuscheler. 1996. „Der neue Interventionismus“. *Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Bonn*.

Dedring, Jürgen. 2008. „Human Security and the UN Security Council“. In *Globalization and Environmental Challenges*, herausgegeben von Hans Günter Brauch, Úrsula Oswald Spring, Czeslaw Mesjasz, John Grin, Pál Dunay, Navnita Chadha Behera, Béchir Chourou, Patricia Kameri-Mbote, P. H. Liotta, 605–19. Hexagon Series on Human and Environmental Security and Peace 3. Springer Berlin Heidelberg.

Di Carlo, Giuseppina Scotto. 2013a. „The Language of the UN: Vagueness in Security Council Resolutions Relating to the Second Gulf War“. *International Journal for the Semiotics of Law- Revue internationale de Sémiotique juridique* 26 (3): 693–706.

———. 2013b. *Vagueness as a political strategy: Weasel words in security council resolutions relating to the Second Gulf War*. Cambridge Scholars Publishing.

———. 2015. “Weasel Words” in Legal and Diplomatic Discourse: Vague Nouns and Phrases in UN Resolutions Relating to the Second Gulf War“. *International Journal for the Semiotics of Law- Revue internationale de Sémiotique juridique*, 1–18.

Erskine, Toni. 2003a. *Can institutions have responsibilities? Collective moral agency and international relations*. Palgrave Macmillan.

———. 2003b. „Introduction: Making Sense of ‘Responsibility’ in International Relations—Key Questions and Concepts“. In *Can Institutions Have Responsibilities?*, herausgegeben von Toni Erskine, 1–16. Springer.

———. 2004. „Blood on the UN’s Hands? Assigning Duties and Apportioning Blame to an Intergovernmental Organisation“. *Global Society* 18 (1): 21–42.

French, Peter A. 1984. *Collective and Corporate Responsibility*. New York: Columbia University Press.

Friedheim, Robert L., und Joseph B. Kadane. 1970. „Quantitative Content Analysis of the United Nations Seabed Debate: Methodology and a Continental Shelf Case Study“. *International organization* 24 (3): 479–502.

Gerber, Doris, und Véronique Zanetti. 2010. *Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen*. Berlin: suhrkamp.

Gifkins, J. 2015. „R2P in the UN Security Council: Darfur, Libya and beyond“. *Cooperation and Conflict*, November.

Glanville, L. 2015. „Does R2P Matter? Interpreting the Impact of a Norm“. *Cooperation and Conflict*, November.

Goldstone, Richard. 2007. „International Criminal Court and Ad Hoc Tribunals“. In *The Oxford handbook on the United Nations*, herausgegeben von Thomas G. Weiss und Sam Daws, 463–78. New York: Oxford University Press.

Gruenberg, Justin S. 2009. „An Analysis of United Nations Security Council Resolutions: Are All Countries Treated Equally“. *Case Western Reserve Journal of International Law* 41 (2/3): 469.

Guevara, Berit Bliesemann de, und Florian P. Kühn. 2010. *Illusion Statebuilding: Warum sich der westliche Staat so schwer exportieren lässt*. Hamburg: edition Körber-Stiftung.

Hafner-Burton, Emilie M. 2008. „Sticks and stones: Naming and shaming the human rights enforcement problem“. *International Organization* 62 (4): 689–716.

- Hart, Rachael. 2012. „The “New” Rhetoric: Keeping Time in the Communication of Peacebuilding“. In *Forming a Culture of Peace*, herausgegeben von Karina V. Korostelina, 43–62. Palgrave Macmillan US.
- Hawkins, Virgil. 2004. *The Silence of the UN Security Council*. Florenz: European Press Academic Pub.
- Hehir, Aidan. 2010. „The Responsibility to Protect: ‘Sound and Fury Signifying Nothing’?“ *International Relations* 24 (2): 218–39.
- Heupel, Monika. 2013. „With power comes responsibility: Human rights protection in United Nations sanctions policy“. *European Journal of International Relations* 19 (4): 773–796.
- Hipold, Peter. 2015. „From Humanitarian Intervention to the Responsibility to Protect“. In *Responsibility to Protect (R2P): A New Paradigm of International Law?*, herausgegeben von Peter Hipold, 1–37. Leiden und Boston: Brill Nijhoff.
- Hoover, Joseph. 2012. „Reconstructing responsibility and moral agency in world politics“. *International Theory* 4 (2): 233–268.
- ICISS. 2001. „The Responsibility to Protect“. Ottawa, ON: International Development Research Centre.
- Karlsrud, John. 2013. „Responsibility to protect and theorising normative change in international organisations: from Weber to the sociology of professions“. *Global Responsibility to Protect* 5 (1): 3–27.
- Krause, Joachim. 2010. „Multilateralisierung der Verantwortungslosigkeit. Humanitäre Katastrophen unter Bedingungen kollektiver Sicherheit“. In *Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen*, herausgegeben von Doris Gerber und Véronique Zanetti, 295–320. Berlin: suhrkamp.
- Lang Jr, Anthony. 2003. „The United Nations and the Fall of Srebrenica“. In *Can Institutions Have Responsibilities?*, herausgegeben von Toni Erskine, 183–203. Springer.
- Linden, Ariel. 2015. „Conducting interrupted time-series analysis for single-and multiple-group comparisons“. *Stata Journal* 15 (2): 480–500.

Loges, Bastian. 2012. *Schutz Als Neue Norm in Den Internationalen Beziehungen: Der Un-sicherheitsrat Und Die Etablierung Der Responsibility to Protect*. Springer-Verlag.

Loiselle, Marie-Eve. 2013. „The Normative Status of the Responsibility to Protect after Libya*“. *Global Responsibility to Protect* 5 (3): 317–341.

Luck, Edward C. 2008. „Der verantwortliche Souverän und die Schutzverantwortung“. *Vereinte Nationen* 2: 51–58.

———. 2010. „Building a norm: the responsibility to protect experience“. In *Mass Atrocity Crimes: Preventing Future Outrages*, herausgegeben von Robert I. Rotberg, 108–127. , Washington, DC: Brookings Institution.

Løvdal, Johan Ludvik. 1975. „In search of an ocean regime: The negotiations in the General Assembly’s Seabed Committee 1968–1970“. *International Organization* 29 (3): 681–709.

Malone, David M. 2004. *The UN Security Council: From the Cold War to the 21st Century*. Boulder, CO: Lynne Rienner Publishers.

———. 2007. „Security Council“. In *The Oxford Handbook on the United Nations*, herausgegeben von Thomas G Weiss und Sam Daws, 117–35. Oxford; New York: Oxford University Press.

Mertus, Julie. 2009. *The United Nations and Human Rights: A Guide for a New Era*. London: Routledge.

Miner, Gary D., Hrsg. 2012. *Practical Text Mining and Statistical Analysis for Non-Structured Text Data Applications*. Waltham, Mass.: Elsevier, Acad. Press.

Müller-Wolf, Tim J. Aristid, und Patricia Schneider. 2009. „The Responsibility to Protect – Norm im Entstehen?“ *Sicherheit und Frieden (S+F) / Security and Peace* 27 (1): 54–59.

Nasu, Hitoshi. 2011. „The UN Security Council’s Responsibility and the ‚Responsibility to Protect‘“. *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 15: 377–418.

Papenfuß, Anja. 2012. „Syrien-Krise: Verantwortung liegt beim UN-Sicherheitsrat“. *Vereinte Nationen* 6: 241.

Peltonen, Hannes. 2013. *International responsibility and grave humanitarian crises: collective provision for human security*. Routledge.

Peou, Sorpong. 2002. „The UN, Peacekeeping, and Collective Human Security: From An Agenda for Peace to the Brahimi Report“. *International Peacekeeping* 9 (2): 51–68.

Roberts, Adam. 2008. „Humanitarian Action in War“. In *The Evolution of Strategic Thought. Classic Adelphi Papers.*, herausgegeben von International Institute for Strategic Studies, 520–95. New York: Routledge.

Rosert, Elvira. 2012. „Fest etabliert und weiterhin lebendig: Normenforschung in den Internationalen Beziehungen“. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 22 (4): 599–623.

Rotmann, Philipp, Gerrit Kurtz, und Sarah Brockmeier. 2014. „Major powers and the contested evolution of a responsibility to protect“. *Conflict, Security & Development* 14 (4): 355–77. doi:10.1080/14678802.2014.930592.

Shawki, Noha. 2011. „Responsibility to Protect: The Evolution of an International Norm“. *Global Responsibility to Protect* 3 (2): 172–196.

Sievers, Loraine, und Sam Daws. 2014. *The Procedure of the UN Security Council*. Oxford University Press.

Simon, Sven, und Judith Thorn. 2012. „Der Konflikt in Syrien: Eine völkerrechtliche Betrachtung“. *Vereinte Nationen* 6: 243–50.

Sisk, Timothy D. 2013. „Enhancing International Cooperation: From Necessity to Urgency in Responding to Intrastate Conflict“. *Global Governance* 19 (4): 503–6.

Stepchenkova, Svetlana, Andrei Kirilenko, und Alastair Morrison. 2009. „Facilitating Content Analysis in Tourism Research“. *Journal of Travel Research* 47 (4): 454–69.

Suedfeld, Peter, Philip E. Tetlock, und Carmenza Ramirez. 1977. „War, Peace, and Integrative Complexity Un Speeches on the Middle East Problem, 1947–1976“. *Journal of Conflict Resolution* 21 (3): 427–442.

Thakur, Ramesh. 2007. „Humanitarian Intervention“. In *The Oxford handbook on the United Nations*, herausgegeben von Thomas G. Weiss und Sam Daws, 387–403. New York: Oxford University Press.

Thakur, Ramesh, und Thomas G. Weiss. 2009. „R2P: From Idea to Norm—and Action?“ *Global Responsibility to Protect* 1 (1): 22–53. doi:10.1163/187598409X405460.

Vereinte Nationen. 2009. „Umsetzung der Schutzverantwortung. Bericht des Generalsekretärs“. Deutsche Übersetzung.

Weiss, Thomas G. 2014. „Military Humanitarianism: Syria Hasn't Killed It“. *The Washington Quarterly* 37 (1): 7–20.

Welsh, Jennifer M. 2010. „Die internationale Gemeinschaft und die ,Verantwortung zum Schutz“. In *Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen*, herausgegeben von Doris Gerber und Véronique Zanetti, 272–94. Berlin: suhrkamp.

Zangl, Bernhard. 2002. „Humanitäre Intervention“. In *Internationale Politik im 21. Jahrhundert*, herausgegeben von Mir A. Ferdowski, 105–22. München: UTB.

Zangl, Bernhard, und Michael Zürn. 2011. „Make Law, Not War: Internationale und transnationale Verrechtlichung als Baustein für Global Governance“. In *Konfliktregelung und Friedensstrategien*, herausgegeben von Berthold Meyer, 523–44. VS Verlag für Sozialwissenschaften.